



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

III. Inkorporation und Säkularisation

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

III. Inkorporation und Säkularisation.

Durch den RDHschluß vom 25. Febr. 1803 wurden alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition der Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen (§ 35). Nach § 36 dortselbst gingen die Stifte, Abteien und Klöster an ihren neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften über; es war aber ein staatlicher Beschluß, welcher die Besitzergreifung für ein einzelnes Institut anordnete, erforderlich¹⁾).

Vielfach erwarben Stifte etc. Vermögen durch Inkorporation. Bei der Inkorporation wird, wie schon bemerkt, der gesonderte Vermögensbestand des Kirchenamtes vernichtet, nach seiner geistlichen Seite aber bleibt das Kirchenamt selbständig bestehen. Der Übergang des Vermögens auf das betreffende kirchliche Institut erfolgt in Form der Gesamtrechtsnachfolge. Zu dem übergegangenen Vermögen gehören auch die auf demselben lastenden Verpflichtungen und Schulden.

Auch bei der Säkularisation erfolgt der Vermögensübergang auf den Landesherrn bzw. die von ihm neu errichteten Stiftsfonds in Form der Gesamtrechtsnachfolge. Es geht somit auf den Landesherrn bzw. die neuen Stiftsfonds auch die durch eine etwaige Inkorporation übernommene Verpflichtung über, die Unterhaltungskosten für das inkorporierte Kirchenamt zu tragen. Bestand an einem säkularisierten Kloster etc. ohne Inkorporation ein Kirchenamt, so geht die Verpflichtung, dasselbe weiter zu versorgen, ebenfalls auf die neuen Vermögenserwerber über. Die Kirchenämter selbst, Pfarrkirchen, Pfarrkirchenfabriken, Pfarrpfründen und andere kirchliche Fonds unterlagen nicht der Säkularisation nach dem RDHschluß. Das inkorporiert

¹⁾ Schmitt, Staat und Kirche, Bürgerlich. rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation (1919) S. 17f.

gewesene Kirchenamt wird mit der Säkularisation von der infolge der Inkorporation erfolgten Umklammerung frei, es wird wieder selbständig. Auch das ohne Inkorporation an einem Kloster bestandene Kirchenamt besteht weiter fort. Ob der Landesherr das säkularisierte Vermögen im allgemeinen Staatsfiskus aufgehen, oder dasselbe als Stiftsfonds, wenn auch in veränderter Verfassung weiter fortbestehen läßt oder daraus einen ganz neuen Stiftsfonds bildet, ist seine Sache.

Die Frage, ob der Fiskus etc. Gesamtrechtsnachfolger der säkularisierten Klöster etc. wird oder nicht, ob seine Verpflichtungen altrechtlich (d. h. schon vor der Säkularisation bestehende) oder neurechtlich (d. h. anlässlich der Säkularisation neu entstandene) sind und ob der Fiskus etc. die vom Stifter des kirchlichen Vermögens gewollten Pflichten zu erfüllen hat — ist bisher verschieden beantwortet worden. Für die Praxis dürfte der Streit zu Gunsten der Gesamtrechtsnachfolge durch das Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Pfarrkirche Bondorf v. Badischen Fiskus vom 22. November 1920 (IV. 264/1920) entschieden sein¹⁾.

¹⁾ L i n n e b o r n, die Gesamtrechtsnachfolge und die Verpflichtung des preußischen Staatsfiskus gegenüber katholischen Kirchengemeinden (in Theol. und Glaube 16. Jahrg. [1924] S. 130 ff.) weist verdienstvoll unter Anführung der Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe: des preußischen Kompetenzgerichtshofes, des preuß. Obertribunals, des bayer. obersten Landesgerichts, des Reichsgerichts, sowie unter Anführung der namhaftesten Vertreter der Wissenschaft nach, daß die Ansicht von der Gesamtrechtsnachfolge eine allgemeine ist. Die gegensätzlichen Ausführungen von Meurer (Bayer. Kirchenvermögensrecht III S. 284 ff.) sind unhaltbar und gründlich widerlegt von Schmitt, Die Ablösung S. 74 ff. Abdruck des Urteils Bondorf bei Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (1921) S. 182 ff. Vgl. zum Text: Schmitt, Staat und Kirche S. 17 ff., 30 ff. Schmitt, Die Ablösung der Staatsleistungen S. 62 ff. N i e s, Die kirchl. Baulast S. 61 ff. Der König von Preußen sprach dem RDHschluß überhaupt die Gesetzeskraft ab: N i e d n e r, Die Ausgaben des preuß. Staates für die evangelische Landeskirche (bei Stutz, Krl. Abh. [1904] Heft 13 und 14) S. 138²; Schmitt, Staat und Kirche S. 18³.